

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg
Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt
Rohanstraße 16
77955 Ettenheim

30.04.2018

**Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“
Einwendungen im Rahmen der erneuten Offenlage vom 26.03.2018 bis zum 07.05.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den erneuten Entwurf des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ erheben wir weiterhin nachfolgende Einwendungen:

1. Lärm

Die Beurteilung des Lärms unter Ziffer 5. der Begründung ist fehlerhaft und stellt die zu erwartende Lärmbelastung unzutreffend dar.

Das Lärmgutachten Kohnen (Stand 22.05.2017) wurde von der LBBW Karlsruhe in Auftrag gegeben und nicht vom Zweckverband. Es ergeben sich dadurch für uns Zweifel an der Unabhängigkeit des Gutachters, weil die LBBW Eigentümerin von Flächen im Plangebiet ist.

Fehlerhaft ist der Verzicht auf eine separate und aktuelle Ermittlung der Geräuscheinwirkungen durch Verkehrslärm. Die Eingangsdaten der Lärmaktionsplanung der Stadt Mahlberg stammen aus dem Jahre 2009 und sind somit veraltet.

Die planerische Vorbelastung nach DIN45691 aus vorhandenen oder planungsrechtlich zulässigen Industrie- und Gewerbebetrieben in anderen Gebieten (GI Wolfsmatten, GE Bengst, et.al.) wurde nicht berücksichtigt.

Auch eine vorsorgliche Berücksichtigung der planerischen Vorbelastung der lt. Satzung des Zweckverbands geplanten Erweiterung (Rittmatten 3) ist nicht erfolgt. Es muss noch immer von einer Realisierung des Gewerbe-/Industriegebietes Rittmatten III ausgegangen werden entsprechend des Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg, so dass dieses Plangebiet bei der Lärmkontingentierung zu berücksichtigen ist.

In dem Bereich „Oberfeldstraße“ und „In der Breite“ hätte mindestens ein relevanter Immissionsort festgelegt werden müssen.

Die Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung in den Bebauungsplangebieten „Buck – Lückenmatt-Süd“ und „Buck – Lückenmatt“ mit den Immissionsorten (IO) 07, 08, und 09 als Gemengelage ist unzulässig.

Eine Gemengelage nach Abschnitt 6.7 TA Lärm ist anzunehmen, wenn gewerblich oder industriell genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen. Nach der Rechtsprechung muss dadurch ein Gebiet entstehen, welches sich keinem der Gebietstypen der Baunutzungsverordnung zuordnen lässt. Gemengelagen können somit regelmäßig nicht das Ergebnis einer bauplanerischen Entwicklung sein. Vorliegend grenzen die Wohngebiete der o.a. Bebauungspläne zwar an geplante Gebiete anderer Nutzung (Mischgebiet, Gewerbegebiet), jedoch erfolgt die Nutzung innerhalb dieser Plangebiete – Wohnen und Gewerbe - jeweils homogen entsprechend des Gebietstypus. Alle Bebauungspläne dieser Gebiete unterlagen einer Abwägung, welche die jeweilige andere Nutzung berücksichtigt hat. Die Festsetzung der jeweiligen Gebietstypen nach der Baunutzungsverordnung stand dem nicht entgegen.

Hinsichtlich der Wohnbebauung der o.a. Bebauungspläne besteht somit auch hinsichtlich des Lärms ein Gebietserhaltungsanspruch, so dass weder tagsüber noch in der Nacht der für das Allgemeine Wohngebiet geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts überschritten werden darf.

Die Annahme einer Gemengelage in den o.a. Plangebieten erfolgt in den Planunterlagen vor dem Hintergrund, dass die entstehende Lärmbelastung anderenfalls nicht darstellbar wäre. Auf die künftigen zulässigen Betriebe kann für die Schaffung einer Gemengelage aber nicht abgestellt werden, wenn eine Gemengelage aktuell nicht vorhanden ist.

Etwas anderes gilt auch nicht im Verhältnis der Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten zu den Vorläuferbebauungsplänen Rittmatten I (Satzungsbeschluss) und Rittmatten II (in Aufstellung befindlich).

Die Verifizierung der Vorbelastung im Bereich der Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten, insbesondere am IO 7, wird nicht dadurch entbehrlich, dass fälschlich eine Gemengelage unterstellt wird.

Der Bandtrockner befindet sich innerhalb der GI-Fläche am nächstgelegenen Punkt zur schutzwürdigen WA-Bebauung und stellt bekanntermaßen eine der Hauptlärmquellen dar. Die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln stellt nur dann die Einhaltung der Orientierungswerte sicher, wenn der Abstand der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Schwerpunkt der Teilfläche mit dem Pelletwerk doppelt so groß wäre wie die größte Ausdehnung dieser Teilfläche.

Die größte Ausdehnung der GI-Fläche mit dem Pelletwerk misst von Ecke zu Ecke über 333 m. Die Entfernung des Schwerpunkts bis zum nächstgelegenen WA „Kronenstraße“ beträgt ca. 500 m.

Deshalb müsste die Fläche des Pelletwerkes nach DIN45691, 4.5 in ausreichend kleine Teilflächen unterteilt werden, deren Ausdehnung kleiner als die Hälfte des Abstands des Schwerpunktes dieser Fläche zum Immissionsort ist. Es ist zweifelhaft, ob die Schalleistung des Bandtrockners dann das zulässige Emissionskontingent dieser deutlich kleineren Fläche einhalten könnte.

Bei der „Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens“ im baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden (vor über 10 Jahren) gravierende Fehler gemacht, so wurde ein Wohngebiet in unmittelbarer Nähe fälschlich als MI statt eines WA angenommen und die Charakteristik des verursachten Lärms nicht angemessen berücksichtigt (Tonhaltigkeit und tieffrequente Geräusche).

Auch wurde damals die planerische Vorbelastung aus vorhandenen Industrie- und Gewerbebetrieben der näheren Umgebung (GI Wolfsmatten, GE Bengst) nicht berücksichtigt.

Nachdem nun mit dem Pelletwerk die Immissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft oder gar überschritten werden, werden im selben Bebauungsplan die restlichen Flächen nach dem Irrelevanzkriterium (15 dB unterhalb Immissionsrichtwert) geplant, mit der Folge, dass in der Summe

die Immissions-Richtwerte der Anwohner noch weiter überschritten werden. Das halten wir für unzulässig.

Insbesondere steht zu besorgen, dass Erweiterungen des Pelletwerkes ebenfalls nach dem Irrelevanzkriterium erfolgen, obwohl seit langem klar ist, dass das Pelletwerk als „Anlage“ stets als Gesamtheit zu bewerten ist.

Das Pelletwerk läuft ganzjährig im 24 Stunden Betrieb. Die gesundheitliche Belastung ist somit durchgehend und nicht nur während der lautesten Nachtstunde. Eine Belastung über die Orientierungswerte eines WA hinaus stellt nicht nur eine Ungleichbehandlung dar, sondern verursacht auch Gesundheitseinschränkungen, die laut WHO bereits ab 35 dB(A) bei langfristiger Exposition unstreitig zu erwarten sind.

Die generell zulässige Übertragung von Lärmkontingenten wird abgelehnt, da mit diesem Instrument Lärm-Verschiebungen zu Lasten der Anwohnerschaft nicht auszuschließen sind.

Zusatzbelastungen über Richtungssektoren werden ablehnt, da die Immissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft oder sogar überschritten werden. Außerdem ist die Einhaltung erfahrungsgemäß schwer zu kontrollieren.

Schließlich lässt die Ausweisung der zu hohen Lärmwerte im Bebauungsplan unmittelbare Auswirkungen auf die Immobilienpreise der gesamten Raumschaft besorgen.

2. Umweltbelastung Feinstaub und andere Luftschadstoffe

Die Vorbelastung des Gebiets durch Feinstäube (PM 10 und PM2,5) ist beträchtlich. Bei den Staubimmissionen im angrenzenden Gewerbegebiet gibt es nach den Gutachten Überschreitungen der Grenzwerte der TA Luft bzw. des 39. BImSchG. Schon aus Vorsorgegründen sollten deshalb im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen enthalten sein.

Die Luftschadstoff-Emissionen – hier Feinstaub - werden, wie in der Begründung unter 6.0 dargestellt, zu einem großen Teil durch den Kfz-Verkehr ausgelöst. Der Kfz-Verkehr wird in den kommenden Jahren noch erheblich zunehmen.

Da in die durch den Kfz-Verkehr ausgelösten Emissionen nur bedingt regulierend und begrenzend eingegriffen werden kann, kommt der Einhaltung respektive Begrenzung von Emissionsgrenzwerten durch stationäre Emissionsquellen besondere Bedeutung zu.

Die Emissionswerte sind in dem Bebauungsplangebiet in dem Maße zu begrenzen, dass auch bei der sicher zu erwartenden Verkehrszunahme die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden.

Nach dem Gutachten der Fa. iMA Richter & Röckle (iMA) werden sowohl durch das Pelletwerk als auch durch weitere bereits vorhandene Betriebe die zulässigen Immissionswerte bereits überschritten oder ausgeschöpft.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ faktisch um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der hinsichtlich der Lärmkontingentierung sowie den weiteren Festsetzungen für die für eine Betriebserweiterung in Frage kommenden Flächen von einer nicht unerheblichen Produktionserweiterung des Pelletwerkes ausgeht, sind Festsetzungen zur Luftreinhaltung in den Bebauungsplan aufzunehmen und nicht in das Genehmigungsverfahren zu verlagern.

Die dargestellte Windrichtung in dem Gutachten iMA mit der Bezugnahme auf das Jahr 2006 entspricht nicht der tatsächlichen, langjährigen mittleren Windrichtung (Häufigkeitsverteilung). Die Häufigkeitsverteilung in den Abbildungen 5-1 und 5-3 iMA weicht bei der Hauptwindrichtung um ca. 10 Grad ab und ist mit ca. 190 Grad anstatt 200 Grad dargestellt. Die mittlere tatsächliche Windrichtung (ca. 200 Grad) für Lahr ist für den Zeitraum 11/2000 bis 8/2017 auf www.windfinder.com dargestellt.

Die Ausbreitungen in den Abbildungen im Anhang iMA liegen somit ca. 10 Grad zu weit nördlich, so dass die Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten nach dieser Darstellung nur geringfügiger oder gar nicht betroffen ist.

Eine Konzentrationsschwelle, unterhalb derer eine schädigende Wirkung nicht zu erwarten ist, gibt es laut Umweltbundesamt nicht.

Ab 1. Januar 2015 gilt in der gesamten EU ein verbindlicher Grenzwert für PM_{2,5} von 25 µg/m³ im Jahresmittel. Dieser Wert ist verbindlich einzuhalten und ab dem 1. Januar 2020 dürfen die PM_{2,5}- Jahresmittelwerte den Wert von 20 µg/m³ nicht mehr überschreiten.

Das Pelletwerk emittiert nach einer GICON "Staubemissions-/Immissionsprognose" vom 10.5.2007 schon in der jetzigen Ausbaustufe über 45 Tonnen Staub pro Jahr, davon etwa 32 bis 39 Tonnen Feinstaub, größtenteils in Form des lungengängigen Anteils PM_{2,5}. Dabei wurden diese Werte mit nur 50% der zulässigen Abluft-Konzentrationen ermittelt.

Deshalb sollte der Bau weiterer Heizwerke und Biomassekraftwerke sowie weitere Trocknungsanlagen im Bebauungsplan aus Vorsorgegründen ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchung zur Vorsorge vor einer Verschlechterung der Luftqualität in den Städten Mahlberg und Ettenheim sind auch mit Blick auf die 39. BImSchV geboten.

Das Verbrennungsverbot von A3 und A4 Hölzern ist nicht hinreichend bestimmt bzw. begründet.

3. Geruch

Die Ausführungen zur Geruchsbelastung leiden zunächst darunter, dass dieselbe Ausbreitung entsprechend der angenommenen Hauptwindrichtung bei der Feinstaubausbreitung unterstellt wird.

Dies führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Geruchsstunden-Häufigkeit in den Wohngebieten. Die in dem Gutachten iMA bereits festgestellte Überschreitung des maßgeblichen Immissionswerts für Gewerbe-/Industriegebiete von 15 % Geruchsstunden-Häufigkeit wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen mittleren Windrichtung in diesem Maße die Wohnbebauung in den o.a. Plangebieten treffen, zumindest aber den maßgeblichen Immissionswert von 10 % Geruchshäufigkeit überschreiten.

Obwohl erkannt wird, dass sich neben dem – erweiterbaren – Pelletwerk im Plangebiet noch andere geruchsintensive Betriebe ansiedeln können, wird von einer planerischen Bewältigung abgesehen; eine solche müsste aber vorgenommen werden.

Die Geruchsbelästigungen zeigen außerdem Überschreitungen der Immissionswerte im angrenzenden Gewerbegebiet. Die Problembewältigung soll der Genehmigungsebene überlassen bleiben. Schon aus Vorsorgegründen sollten im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen enthalten sein.

4. UVP

Das Pelletwerk wurde Ende 2006 gebaut. Dieses Werk wurde größtenteils auf Rittmatten II gebaut, für das noch kein B-Plan vorhanden war, also im Außenbereich. Zudem wurden die Festsetzungen des gültigen B-Plans Rittmatten I weit überschritten (v.a. Bauhöhen). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung oder eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange fand nicht statt. Begründung des Zweckverbands (26.06.2007): „Da sich die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. die Änderung auf das Plangebiet nur unwesentlich auswirkt“.

Aufgrund der oben angesprochenen Nachteile und da sowohl bei Luftschadstoffen, Staub, Lärm und Geruch Überschreitungen der Richtwerte auftreten halten wir eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei diesem Plangebiet zwingend für erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits heute das von mir bewohnte Grundstück erheblich mit Lärm, Feinstaub und Geruch allein durch das bestehende Pelletwerk belastet ist.

Die durch die Vergrößerung des bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes entstehenden Mehrbelastungen sind nicht zutreffend abgewogen und werden zum Teil nicht einer planerischen Bewältigung unterworfen.

Dadurch fühle ich mich in meinem subjektiven Recht aus § 1 Abs. 7 BauGB auf fehlerfreie Berücksichtigung meiner privaten Belange im Rahmen der Abwägung beeinträchtigt. Das von mir bewohnte Grundstück wird durch den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark DYNA5“ durch verschiedene Immissionen noch stärker als bisher belastet.

.....
Ort, Datum

.....
Name, Anschrift (in Druckbuchstaben) Unterschrift

.....
Name, Anschrift (in Druckbuchstaben) Unterschrift